

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. Januar

2002

Inhalt		
	Seite	
Gewährung von Vorschüssen an Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwalten	1	Satzung für die Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr – Haus der Begegnung – 12
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –	1	Satzung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen 14
Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe	2	„Salvatorkirchenmusik“ Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt 15
Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	10	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg vom 1. Dezember 1997 17
Erziehungsurlaubsverordnung	11	Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Jüchen 17
Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2001	11	Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein 19
Änderung der Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen vom 14. Dezember 2001	12	Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln 23
Gebührenordnung für kirchliche Archive hier: Gebührentafel	12	Personal- und sonstige Nachrichten 23
		Literaturhinweise 27

Gewährung von Vorschüssen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwalten

8821 Az. 14-12-02-05 Düsseldorf, 13. Dezember 2001

Für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwalten, ist das Landeskirchenamt zuständig.

Soweit ein Anspruch auf Ausgleichs- und/oder Überleitungszulage besteht, ist diese Zulage bei der Ermittlung der monatlichen Bezüge nach Nr. 3 Absatz 2 der Vorschussrichtlinien zu berücksichtigen.

Unsere Verfügung vom 20. Dezember 1973 (KABI 1974 S. 3 geändert durch die Verfügung vom 17. Juli 1976 (KABI. S. 144) wird hiermit aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

– Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –

6867 Az. 14-12-02-02 Düsseldorf, 3. Dezember 2001

Die mit Verfügung vom 22. Februar 1996 (KABI. S. 89) veröffentlichte Anlage – geändert durch Verfügung vom 26. Oktober 2001 (KABI. S. 344) – wird wie folgt geändert:

Die Anlage II ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 1.4 ist folgender Spiegelstrich anzufügen:
– Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss

Das Landeskirchenamt

Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

35737 Az. 14-05-19

Düsseldorf, 10. Dezember 2001

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl 2001 I S. 2267) wurde die so genannte Abzugsbesteuerung bei Bauleistungen zum 1. Januar 2002 eingeführt. Da die Bestimmungen erst mit Schreiben vom 1. November 2001 des Bundesministeriums der Finanzen konkretisiert wurden, möchten wir Sie nun über die wichtigsten Grundsätze zum Steuerabzug bei Bauleistungen informieren.

Die Regelungen zu dem o.g. Gesetz enthält der neue Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§§ 48–48d EStG). Ab 1. Januar 2002 haben danach bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland einen Steuerabzug von 15 v. H. der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen, wenn nicht eine gültige vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Es wird also der **Auftraggeber**, der ein Unternehmer bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts ist, verpflichtet, bei Bauleistungen vom jeweiligen Rechnungsbetrag 15% abzuziehen (Steuerabzug).

A

Steuerabzug

Der Steuerabzug ist in den Bestimmungen des § 48 EStG geregelt. Nach dieser Vorschrift ist es unbeachtlich, ob der Leistende Unternehmer im In- oder Ausland ansässig ist. Gemäß § 48d EStG hat der Steuerabzug auch ungeachtet etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen zu erfolgen.

Unter einer Bauleistung versteht der Gesetzgeber alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung oder -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Zum Steuerabzug verpflichtet ist jeder Leistungsempfänger, wenn es sich hierbei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) handelt. Die Abzugsverpflichtung besteht demzufolge auch für Kleinunternehmer (§ 19 UStG).

In der Konsequenz bedeutet dies aber auch, dass alle Kirchengemeinden und Verbände unter diesen Geltungsbereich zu subsumieren sind.

Wie bereits oben erwähnt, ist vom **Leistungsempfänger** 15 % für die Rechnung des Leistenden einzubehalten. Gemäß § 48 Abs. 3 EStG ist als Gegenleistung das Entgelt **zuzüglich Umsatzsteuer** zu verstehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch Abschlagszahlungen dem Steuerabzug unterliegen.

B

Verfahren

Das Verfahren für den Steuerabzug ist in § 48a EStG geregelt. Danach entsteht die Verpflichtung zum Steuerabzug in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d.h. beim Leistungsempfänger abfließt (§ 11 EStG). Dieses gilt wie

bereits oben erwähnt auch in den Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen (Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Zahlung gestundeter Beträge) erbracht wird. Gemäß § 48a EStG ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, eine Anmeldung nach einem amtlichen Vordruck (Steueranmeldung) abzugeben. Die Steueranmeldung ist unter Angabe des Verwendungszwecks bei dem für die Besteuerung des Einkommens des **Leistenden** zuständigen Finanzamtes abzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie sich bei Bedarf die amtlichen Vordrucke bei Ihrem zuständigen Finanzamt besorgen können. Die benötigten Adressen der zuständigen Finanzämter bzw. Kontonummern können üblicherweise beim Leistenden erfragt werden. Darüber hinaus können Sie die Informationen aber auch im Internet unter: „www.finanzamt.de“ ersehen.

C

Befreiung vom Steuerabzug (§ 48 Abs. 2 EStG)

Der Gesetzgeber hat zwei Alternativen der Steuerbefreiung vorgesehen:

1. Der Steuerabzug entfällt gemäß § 48 EStG, sofern der Leistende eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Die Freistellungsbescheinigung ist auf Antrag durch das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt bzw. die ausländische Steuerbehörde zu erteilen.

Eine Freistellungsbescheinigung ist zu erteilen, wenn ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, also sichergestellt ist, dass der Leistende seine steuerlichen Pflichten im Inland ordnungsgemäß erfüllt. Dem zuständigen Finanzamt des Leistenden obliegt es also zu überprüfen, ob eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt wird oder nicht. Die Freistellungsbescheinigung kann für eine bestimmte Dauer gewährt oder auf bestimmte Leistungen beschränkt werden. Insofern bitten wir Sie bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung auf diese Beschränkungen zu achten.

2. Eine Befreiung vom Steuerabzug ist ebenfalls vorgesehen, wenn die Gegenleistung an einen Leistungsempfänger voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr die folgenden Beträge nicht übersteigen wird:

- a) 15.000,-- €, wenn der Leistungsempfänger **ausschließlich** steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG ausführt,
- b) 5.000,-- €, in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung des Betrages sind die für denselben Leistungsempfänger pro Kalenderjahr erbrachten und noch voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt, das bedeutet, dass bei Überschreitung der Grenze die gesamte Gegenleistung dem Steuerabzug unterliegt.

D

Haftung

Gemäß § 48a Abs. 3 Satz 1 EStG haftet der Leistungsempfänger für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag, sofern der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durch-

geführt worden ist. Wichtig dabei ist, dass die Haftung grundsätzlich unabhängig von einem Verschulden des Leistungsempfängers erfolgt. Über die Inanspruchnahme des Leistungsempfängers als Haftungsschuldner entscheidet das zuständige Finanzamt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Dabei ist jedoch davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger immer haftet, sofern er einen Steuerabzug nicht vorgenommen hat, obwohl keine Freistellungsbescheinigung vorlag.

War die vorgelegte Freistellungsbescheinigung hingegen falsch, so haftet der Leistungsempfänger nur bei grober Fahrlässigkeit (§ 48a Abs. 3 EStG).

Schlussbemerkungen

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neu eingeführte Abzugsbesteuerung bei Bauleistungen bedeutet für die auftraggebenden kirchlichen Einrichtungen bei der Durchführung von Bauleistungen einen erheblichen zusätzlichen verwaltungstechnischen Mehraufwand. Daran geknüpft sind umfangreiche Sorgfaltsverpflichtungen, wobei das mögliche Haftungsrisiko für kirchliche Einrichtungen nach § 48 Abs. 3 EStG ein erhebliches finanzielles Risiko darstellt.

Wir raten Ihnen deshalb dringend an, die Vergabe von Bauleistungen von der Vorlage einer Freistellungsbescheinigung abhängig zu machen. Nur so kann das Haftungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist es unabdingbar, dass die Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen in der kirchlichen Einrichtung zentralisiert erfolgt, da nur so überprüft werden kann, ob eine Freistellungsbescheinigung vorliegt bzw. ob die Bagatellgrenze nicht überschritten wird. Möglicherweise ist es auch in Ihrem Bereich sinnvoll, die Vergabe und Abrechnungen von Bauleistungen übergemeindlich neu zu strukturieren.

In der Anlage fügen wir die §§ 48 – 48d des EStG sowie das Merkblatt der Finanzverwaltung zum Steuerabzug bei Bauleistungen bei. Darüber hinaus können Interessierte das 24-seitige BMF-Schreiben (IV A-5-S.1900-292/01 vom 01.11.2001) auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik „Steuern und Zölle – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Einkommensteuer“

(<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) nachlesen und gegebenenfalls herunterladen. Dieses Schreiben ist ebenfalls im Bundessteuerblatt 2001, Teil I, S. 804 ff., veröffentlicht worden.

Das Landeskirchenamt

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:
„ VII. Steuerabzug bei Bauleistungen

§ 48

Steuerabzug

(1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen

Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 vom Hundert für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

(2) Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird.

1. 15 000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
2. 5 000 Euro in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung des Betrages sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

(3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat,

1. ist § 160 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden,
2. sind § 42d Abs. 6 und 8 und § 50a Abs. 7 nicht anzuwenden.

§ 48a

Verfahren

(1) Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden abzuführen. Die Anmeldung des Abzugsbetrages steht einer Steueranmeldung gleich.

(2) Der Leistungsempfänger hat mit dem Leistenden unter Angabe

1. des Namens und der Anschrift des Leistenden,
2. des Rechnungsbetrages, des Rechnungsdatums und des Zahlungstags,
3. der Höhe des Steuerabzugs und
4. des Finanzamts, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist,

über den Steuerabzug abzurechnen.

(3) Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Den Haftungsbescheid erlässt das für den Leistenden zuständige Finanzamt.

(4) § 50b gilt entsprechend.

§ 48b

Freistellungsbescheinigung

(1) Auf Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen, die den Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit. Eine Gefährdung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Leistende

1. Anzeigepflichten nach § 138 der Abgabenordnung nicht erfüllt,
2. seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung nicht nachkommt,
3. den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nicht erbringt.

(2) Eine Bescheinigung soll erteilt werden, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

(3) In der Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden,
2. Geltungsdauer der Bescheinigung,
3. Umfang der Freistellung sowie der Leistungsempfänger, wenn sie nur für bestimmte Bauleistungen gilt,
4. das ausstellende Finanzamt.

(4) Wird eine Freistellungsbescheinigung aufgehoben, die nur für bestimmte Bauleistungen gilt, ist dies den betroffenen Leistungsempfängern mitzuteilen.

(5) Wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

§ 48c

Anrechnung

(1) Soweit der Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet worden ist, wird er auf vom Leistenden zu entrichtende Steuern nacheinander wie folgt angerechnet:

1. die nach § 41a Abs. 1 einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,
2. die Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
3. die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
4. die vom Leistenden im Sinne der §§ 48, 48a anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Die Anrechnung nach Satz 1 Nr. 2 kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Anrechnung nach Satz 1 Nr. 2 darf nicht zu einer Erstattung führen.

(2) Auf Antrag des Leistenden erstattet das nach § 20a Abs. 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt den Abzugsbetrag. Die Erstattung setzt voraus, dass der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt oder der Leistende glaubhaft macht, dass im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden. Der Antrag ist nach amtlich

vorgeschriebenem Muster bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist; weitergehende Fristen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt.

(3) Das Finanzamt kann die Anrechnung ablehnen, soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.

§ 48d

Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Können Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 48 unterliegen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer durch den Schuldner der Gegenleistung ungeachtet des Abkommens anzuwenden. Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Gegenleistung auf Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer. Der Anspruch ist durch Antrag nach § 48c Abs. 2 geltend zu machen. Der Gläubiger der Gegenleistung hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist. § 48b gilt entsprechend. Der Leistungsempfänger kann sich im Haftungsverfahren nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.

(2) Unbeschadet des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes liegt die Zuständigkeit für Entlastungsmaßnahmen nach Absatz 1 bei dem nach § 20a der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt.“

2. § 51 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Buchstaben f und g werden eingefügt:
„f) die Anmeldung des Abzugsbetrages (§ 48a),
g) die Erteilung der Freistellungsbescheinigung (§ 48b),“.

- b) Die bisherigen Buchstaben f und g werden die Buchstaben h und i.

3. § 52 Abs. 56 wird wie folgt gefasst:

„(56) § 48 in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) ist erstmals auf Gegenleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden.“

Merkblatt**zum Steuerabzug bei Bauleistungen****Vorbemerkung**

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Die Regelungen hierzu enthält der neue Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EStG). **Ab 1. Januar 2002** haben danach bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15% der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Steuerabzugs wurde außerdem für Unternehmen des Baugewerbes, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland haben, eine zentrale örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern im Bundesgebiet geschaffen. Diese umfasst auch das Lohnsteuerabzugsverfahren sowie die Einkommensbesteuerung der von diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland.

Nachfolgend werden die Einzelheiten zum Steuerabzug, der Anrechnung und ggf. Erstattung des Abzugsbetrages sowie das Freistellungsverfahren erläutert.

Welche Leistungsempfänger (Auftraggeber) sind zum Steuerabzug verpflichtet?

Betroffen sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, für die jemand im Inland Bauleistungen erbringt. Betroffen sind nur Bauleistungen, die der Unternehmer für sein Unternehmen bezieht. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Dabei umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Somit sind auch Unternehmer, die keine Umsatzsteuererklärung abgeben (z.B. Kleinunternehmer [§ 19 UStG], pauschalversteuernde Land- und Forstwirte [§ 24 UStG] und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, bspw. aus Vermietung und Verpachtung) zum Steuerabzug verpflichtet.

Welche Leistungen werden vom Steuerabzugsverfahren erfasst?

Vom Steuerabzug sind nur Bauleistungen betroffen. Dies sind nach § 48 Abs. 1 EStG alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Gesetzgeber hat damit die Definition aus § 211 Abs. 1 SGB III übernommen. § 211 Abs. 1 Satz 2 SGB III wird durch §§ 1 und 2 Baubetriebe-Verordnung konkretisiert. Das bedeutet jedoch nicht, dass nur Leistungen von Baubetrieben erfasst würden, die der Winterbauförderung unterliegen. Vom Steuerabzugsverfahren werden vielmehr auch diejenigen Bauleistungen erfasst, die von Betrieben erbracht werden, die gemäß § 2 Baubetriebe-Verordnung von der Winterbauförderung ausgeschlossen sind. Planungsleistungen (z.B. von Architekten und Statikern) sind keine Bauleistungen in diesem Sinne; sie sind jedoch in das Steuerabzugsverfahren einzubeziehen, wenn sie Nebenleistung einer Bauleistung sind. Eine Nebenleistung teilt generell das Schicksal der den Vertrag prägenden Hauptleistung.

Als Hilfe zur Beantwortung der Frage, welche Arbeiten als Bauleistungen einzustufen sind, sind diesem Merkblatt die §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung als **Anlage** beigegefügt. Zur Auslegung des Begriffs „Bauwerk“ kann auf das Tarifvertragsrecht zurückgegriffen werden. Danach sind Bauwerke „irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen“ (BAG-Urteil vom 21.01.1976 – 4 AZR 71/75, AP Nr. 27 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau).

Das Steuerabzugsverfahren ist nicht auf Werkverträge beschränkt. Es ist auch anzuwenden, wenn der der Bauleistung zugrunde liegende Vertrag zivilrechtlich als Werklieferungsvertrag einzuordnen ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Erbringung von Bauleistungen Unternehmenszweck des Leistenden ist oder ob er mit seinem Unternehmen überwiegend Bauleistungen erbringt. Das Steuerabzugsverfahren greift vielmehr auch dann ein, wenn jemand nur ausnahmsweise eine Bauleistung erbringt.

Das Steuerabzugsverfahren ist vom Leistungsempfänger unabhängig davon durchzuführen, ob der Erbringer der Bauleistung (Leistender) im Inland oder im Ausland ansässig ist. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie selbst erbracht zu haben. Die Vorschriften des Steuerabzugsverfahrens gelten für den Leistungsempfänger somit auch dann, wenn er mit der Bauleistung einen Generalunternehmer beauftragt, der selbst nicht als Baubetrieb tätig wird, aber mit ihm die Leistungen der beauftragten Subunternehmer abrechnet. In diesem Fall ist auch der Generalunternehmer im Verhältnis zu den von ihm beauftragten Subunternehmern Leistungsempfänger und damit insoweit selbst zum Steuerabzug verpflichtet.

Wird ein Auftrag zur Ausführung einer Bauleistung nur vermittelt (z.B. durch Selbsthilfeeinrichtungen wie Maschinenring), ist nicht der Vermittler zum Abzug verpflichtet, sondern der Leistungsempfänger.

Wie hoch ist der Steuerabzug?

Der Leistungsempfänger hat 15 % der Gegenleistung einzuhalten. Gegenleistung ist das Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer.

Ein Solidaritätszuschlag wird zum Abzugsbetrag nicht erhoben.

Bis zu welcher Höhe der Gegenleistung kann der Steuerabzug unterbleiben?

Der Leistungsempfänger muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer (Leistenden) zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigen wird. Diese Preisgrenze beträgt für einen Leistungsempfänger, der ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung ausführt (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) 15.000 €.

Die Anwendung dieser Freigrenzen (Bagatellgrenzen) verlangt vom Leistungsempfänger eine vorausschauende Betrachtung der an einen bestimmten Auftragnehmer im laufenden Kalenderjahr zu erbringenden Gegenleistungen. Der Steuerabzug ist deshalb auch von Abschlagszahlungen unter 5.000 € bzw. 15.000 € vorzunehmen, wenn nach der vereinbarten Bauleistung zu erwarten ist, dass die Freigrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten wird.

Für die Anwendung der Freigrenzen sind die für denselben Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr von dem einzelnen Auftragnehmer bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Wann ist der Steuerabzug anzumelden und abzuführen?

Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Gegenleistung erbracht hat (Anmeldungszeitraum), eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt einzureichen. In der Anmeldung sind die für diesen Leistenden im Anmeldungszeitraum erbrachten Gegenleistungen einzeln anzugeben und daraus für den Anmeldungszeitraum der Steuerabzugsbetrag zu berechnen.

Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig und an die für den Leistenden zuständige Finanzkasse für Rechnung des Leistenden abzuführen. **Die Angaben zur Finanzkasse können unter <http://www.finanzamt.de> abgefragt werden.**

Der Steuerabzugsbetrag ist nicht erst bei der Abrechnung über die Bauleistung vorzunehmen. Gegenleistung im Sinne des Gesetzes ist vielmehr jede Zahlung des Leistungsempfängers an den Leistenden. In der Anmeldung sind deshalb

auch im Anmeldezeitraum erbrachte Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu erfassen. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Gegenleistung ist nur der Differenzbetrag zu der vorherigen Anmeldung in dem Anmeldezeitraum, in dem der erhöhte Betrag erbracht wurde, anzumelden (§ 48a Abs. 1 EStG). Bei einer Minderung der Gegenleistung ist keine Berichtigung vorzunehmen.

Wie erfolgt die Abrechnung über den Steuerabzug mit dem Leistenden?

Der Leistungsempfänger hat mit dem Leistenden schriftlich über den bei der Gegenleistung vorgenommenen Steuerabzug abzurechnen. Dabei sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Leistenden,
2. der Rechnungsbetrag bzw. die Höhe der erbrachten Gegenleistung und der Zahlungstag,
3. die Höhe des Steuerabzugs und
4. das Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

Dieser Abrechnungsbeleg ist keine Steuerbescheinigung. Die Vorlage beim Finanzamt durch den Leistenden begründet deshalb keinen Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung des Abzugsbetrages. Sie erleichtert aber im Finanzamt die Anrechnung des Abzugsbetrages.

Worauf wird der Steuerabzugsbetrag beim Leistenden angerechnet?

Soweit der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet hat, wird er von dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt auf die von diesem zu entrichtenden Steuern angerechnet, und zwar nacheinander wie folgt:

1. auf die nach § 41a Abs. 1 EStG vom Leistenden einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,
2. auf die vom Leistenden zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die Anrechnung kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Bauleistung erbracht worden ist. Außerdem darf die Anrechnung auf Vorauszahlungen nicht zu einer Erstattung führen,
3. auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
4. auf die vom Leistenden selbst nach dem Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Das Finanzamt kann die Anrechnung ablehnen, soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.

Unter welchen Voraussetzungen wird der Abzugsbetrag dem Leistenden erstattet?

Auf Antrag des Leistenden erstattet das zuständige Finanzamt dem Leistenden den Abzugsbetrag. Voraussetzung ist, dass der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt oder der Leistende glaubhaft macht, dass im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden. Wird die Erstattung beantragt, weil nach dem Doppelbesteuerungsabkommen die Gegenleistung im Inland nicht zu besteuern ist, hat der Leistende durch eine Bestätigung der für ihn im Ausland zuständigen Steuerbehörde nachzuweisen, dass er dort ansässig ist (§ 48d Abs. 1 Satz 4 EStG).

Der Antrag auf Erstattung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen, und zwar bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist. Ist in einem Doppelbesteuerungsabkommen eine längere Frist eingeräumt, ist diese maßgebend.

Wie kann der Leistende eine Freistellung vom Steuerabzug erlangen?

Auch wenn die Gegenleistung die Freigrenze von 5.000 Euro bzw. 15.000 Euro übersteigt, muss der Leistungsempfänger den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn ihm der Leistende eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Auf formlosen Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen. Voraussetzung ist, dass ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist und der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Die wichtigsten Gefährdungstatbestände, die zu einer Versagung der Freistellungsbescheinigung führen, sind in § 48b Abs. 1 Satz 2 EStG genannt.

1. Der Leistende erfüllt nicht seine Anzeigepflicht nach § 138 AO.

Nach dieser Vorschrift ist die Eröffnung oder Verlegung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde anzuzeigen, die das zuständige Finanzamt durch Abdruck unterrichtet. Unterbleibt diese Anmeldung, wird die steuerliche Erfassung des Betriebs oder der Betriebsstätte des Leistenden behindert. Das Finanzamt kann unter diesen Umständen keine Freistellungsbescheinigung erteilen.

2. Der Leistende kommt seiner Auskunfts- und Mitteilungspflicht nach § 90 AO nicht nach.

Ein schriftlicher Antrag ist für die Freistellungsbescheinigung zwar nicht vorgeschrieben. Das Finanzamt erhebt jedoch insbesondere bei Leistenden, die bisher steuerlich noch nicht erfasst sind, mittels eines Fragebogens die notwendigen Angaben zur Prüfung der Frage, ob durch einen Steuerabzug zu sichernde Ansprüche zu erwarten sind und die steuerliche Erfassung notwendig ist. Werden diese Angaben nicht oder nicht vollständig geleistet, ist je nach den Umständen des Einzelfalls von einer Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten auszugehen. Der Leistende kann in diesem Fall keine Freistellungsbescheinigung beanspruchen.

3. Der im Ausland ansässige Leistende erbringt den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nicht durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde.

Außer bei den vorgenannten, im Gesetz ausdrücklich angeführten Sachverhalten ist auch dann von einer Gefährdung des zu sichernden Steueranspruchs auszugehen, wenn nachhaltig Steuerrückstände bestehen oder unzutreffende Angaben in Steueranmeldungen und Steuererklärungen festgestellt werden oder der Leistende diese wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

Einem Leistenden, der darlegt, dass wegen seines nur kurzzeitigen Tätigwerdens im Inland keine zu sichernden Steueransprüche bestehen, soll das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung erteilen, wenn das Vorbringen schlüssig ist und nicht in Widerspruch zu anderweitigen Erkenntnissen des Finanzamts steht.

Wird dem Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nicht entsprochen, erlässt das Finanzamt unter Angabe der Gründe einen Ablehnungsbescheid.

Wie lange und in welchem Umfang gilt die Freistellungsbescheinigung?

Das Finanzamt erteilt eine Freistellungsbescheinigung mit einer Geltungsdauer von längstens 3 Jahren ab Antragstellung. Es kann einen kürzeren Zeitraum bestimmen oder eine projektbezogene Freistellungsbescheinigung ausstellen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls zweckmäßig ist. Auch in den Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung für einen bestimmten Auftrag erteilt wird, kann sie auf einen Gültigkeitszeitraum befristet werden.

Wie haben der Leistende und der Leistungsempfänger mit der Freistellungsbescheinigung zu verfahren?

Damit der Leistungsempfänger vom Steuerabzug absehen kann, muss ihm der Leistende, noch bevor für die Bauleistung eine Gegenleistung erbracht wird, die Freistellungsbescheinigung vorlegen. Ist die Freistellung nicht auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt, genügt die Vorlage einer Ablichtung der Bescheinigung. Enthält die Bescheinigung eine Beschränkung auf eine bestimmte Bauleistung, hat der Leistende die vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Bescheinigung dem benannten Leistungsempfänger im Original zu überlassen.

Die vorgelegte Ablichtung bzw. ggf. das Original der Bescheinigung sind vom Leistungsempfänger aufzubewahren.

Kann das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurücknehmen?

Die Bescheinigung wird grundsätzlich nur unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Ein Widerruf kommt in Betracht, wenn das Finanzamt Grund zu der Annahme hat, dass bei Fortgeltung der Freistellungsbescheinigung eine Gefährdung von Steueransprüchen eintritt.

War die Freistellungsbescheinigung auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt, teilt das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Widerruf und den Zeitpunkt, ab dem die Bescheinigung nicht mehr anzuwenden ist, mit. Nach diesem Zeitpunkt zu erbringende Gegenleistungen unterliegen dem Steuerabzug, wenn die maßgebliche Bagatellgrenze überschritten ist.

Ist die erteilte Bescheinigung rechtswidrig, hat das Finanzamt die Bescheinigung nach § 130 AO zurückzunehmen. Auch in diesem Fall unterrichtet das Finanzamt den in der Bescheinigung benannten Leistungsempfänger (§ 48b Abs. 4 EStG). Die Rücknahme hat zur Folge, dass der Leistungsempfänger den Steuerabzug für vorher auf Grund der genannten Bauleistung erbrachte Gegenleistungen nachholen muss. Den Einbehalt hat der Leistungsempfänger bei der nächsten nach der Rücknahme zu erbringenden Gegenleistung vorzunehmen.

Haftet der Leistungsempfänger für die Abführung des Abzugsbetrages?

Gemäß § 48a Abs. 3 EStG haftet der Leistungsempfänger für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden des Leistungsempfängers an. Er kann sich im Haftungsverfahren auch nicht darauf berufen, dass die Gegenleistung beim Leistenden nach dem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland nicht besteuert werden kann, denn gemäß § 48d Abs. 1 EStG ist das Steuerabzugsverfahren ungeachtet des Abkommens durchzuführen. Eine Haftungsinanspruchnahme ist auch möglich, wenn die Person des Steuerschuldners nicht feststeht.

Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgele-

gen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Welche Vorteile bringt das Steuerabzugsverfahren für den Leistungsempfänger?

Das Steuerabzugsverfahren geht der Abzugsanordnung nach § 50a Abs. 7 EStG vor. Diese Vorschrift findet somit bei Bauleistungen keine Anwendung.

Ist der Leistungsempfänger seiner Verpflichtung zur Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrages nachgekommen oder hat ihm eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegen, ist § 160 Abs. 1 Satz 1 AO nicht anzuwenden. Es entfällt somit hinsichtlich der betroffenen Gegenleistung die Versagung des Betriebsausgabenabzugs.

Auch wenn das Finanzamt feststellt, dass die Gegenleistung nicht für eine Bauleistung, sondern für die Arbeitnehmerüberlassung erbracht wurde, entfällt die Versagung des Betriebsausgabenabzugs, wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat. Auch die Inanspruchnahme als Entleiher nach § 42d Abs. 6 und 8 EStG ist dann ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer missbräuchlich zusammenwirken. Hat der Entleiher den Steuerabzug nach § 48b Abs. 2 EStG nicht vorgenommen, weil ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, treten diese Entlastungswirkungen allerdings nur ein, wenn er auf die Rechtmäßigkeit der Freistellungsbescheinigung vertrauen konnte. Davon wird jedoch nur ausnahmsweise ausgegangen werden können, denn in der Regel wird dem Entleiher als Empfänger der Leistung bekannt sein oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt sein, dass die Bescheinigung durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben für eine Arbeitnehmerüberlassung und nicht für eine Bauleistung erwirkt wurde. Das für den Verleiher zuständige Finanzamt kann in diesem Fall keinen Haftungsbescheid nach § 48 Abs. 3 EStG erlassen, da keine Bauleistung vorliegt; vielmehr kommen die Vorschriften über die Entleiherhaftung (§ 42d Abs. 6 und 8 EStG) sowie ggf. § 160 AO zur Anwendung.

Welches Finanzamt ist für das Steuerabzugsverfahren zuständig?

Den Steuerabzug bei Bauleistungen verwaltet nicht das Finanzamt des Leistungsempfängers (Auftraggeber), sondern das für den Leistenden (Auftragnehmer) örtlich zuständige Finanzamt.

- Diesem Finanzamt hat der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag anzumelden und abzuführen (§ 48a Abs. 1 EStG),
- es erlässt den Haftungsbescheid für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag (§ 48a Abs. 3 Satz 4 EStG),
- es erteilt auf Antrag des Leistenden eine Freistellungsbescheinigung und ist für die Rücknahme oder den Widerruf derselben zuständig (§ 48b EStG),
- es rechnet den Abzugsbetrag auf die vom Leistenden zu entrichtenden Steuern an (§ 48c Abs. 1 EStG),
- es erstattet dem Leistenden auf Antrag den Steuerabzugsbetrag (§ 48c Abs. 2 EStG) und
- ist für die Prüfung des Steuerabzugs zuständig (§ 48a Abs. 4 i.V. m. § 50b EStG).

Welches Finanzamt ist für den Leistenden (Auftragnehmer) örtlich zuständig?

1. Hat der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt befindet. Ist das leistende Unternehmen eine Körperschaft oder Personenvereinigung mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Es empfiehlt sich, beim Leistenden nachzufragen, welches Finanzamt (Finanzkasse) für den Leistenden zuständig ist. **Diese Angaben einschließlich der Angaben zur zuständigen Finanzkasse können auch unter <http://www.finanzamt.de> abgefragt werden.**

2. Hat der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz im Ausland bzw. das leistende Unternehmen (Körperschaft oder Personenvereinigung) den Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, besteht eine zentrale Zuständigkeit im Bundesgebiet. Sie ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung	zuständig
Königreich Belgien	Finanzamt Trier
Republik Bulgarien	Finanzamt Neuwied
Königreich Dänemark	Finanzamt Flensburg
Republik Estland	Finanzamt Rostock I
Republik Finnland	Finanzamt Bremen-Mitte
Französische Republik	Finanzamt Kehl
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Finanzamt Hannover-Nord
Griechische Republik	Finanzamt Berlin Neukölln-Nord
Republik Irland	Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt
Italienische Republik	Finanzamt München II
Republik Kroatien	Finanzamt Kassel-Goethestraße
Republik Lettland	Finanzamt Bremen-Mitte
Fürstentum Liechtenstein	Finanzamt Konstanz
Republik Litauen	Finanzamt Mühlhausen
Großherzogtum Luxemburg	Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben
Republik Mazedonien	Finanzamt Berlin-Neukölln-Nord
Königreich der Niederlande	Finanzamt Kleve
Königreich Norwegen	Finanzamt Bremen-Mitte
Republik Österreich	Finanzamt München II
Republik Polen	Finanzamt Oranienburg
Portugiesische Republik	Finanzamt Kassel-Goethestraße
Rumänien	Finanzamt Chemnitz-Süd
Russische Föderation	Finanzamt Magdeburg II
Königreich Schweden	Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt
Schweizerische Eidgenossenschaft	Finanzamt Konstanz
Slowakische Republik	Finanzamt Chemnitz-Süd
Königreich Spanien	Finanzamt Kassel-Goethestraße
Republik Slowenien	Finanzamt Oranienburg
Tschechische Republik	Finanzamt Chemnitz-Süd
Republik Türkei	Finanzamt Dortmund-Unna
Ukraine	Finanzamt Magdeburg II
Republik Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg
Republik Weißrussland	Finanzamt Magdeburg II
Vereinigte Staaten von Amerika	Finanzamt Bonn-Innenstadt
vorstehend nicht aufgeführte Staaten	Finanzamt Berlin Neukölln-Nord

Dem Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG unterfallen insbesondere die Bauleistungen der im folgenden aufgeführten Branchen, **aber nur dann**, wenn sie der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von **Bauwerken** dienen.

§ 1 Baubetriebe-Verordnung

- (1) ...
- (2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden:
 1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
 2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
 - 2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;
 3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
 4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
 5. Bohrarbeiten;
 6. Brunnenbauarbeiten;
 7. chemische Bodenverfestigungen;
 8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
 10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
 11. Fassadenbauarbeiten;
 12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierrele-

- menten in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
 14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
 - 14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
 15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
 16. Gleisbauarbeiten;
 17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebs, eines anderen Betriebs desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – die Baustellen des Betriebs mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
 18. Hochbauarbeiten;
 19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
 20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
 21. Maurerarbeiten;
 22. Rammarbeiten;
 23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
 24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
 25. Schalungsarbeiten;
 26. Schornsteinbauarbeiten;
 27. Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
 28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebs oder auf Baustellen ausgeführt werden;
 29. Stakerarbeiten;
 30. Steinmetzarbeiten;
 31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischguts, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischguts der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
 32. Straßenwalzarbeiten;
 33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 34. Terrazzoarbeiten;
 35. Tiefbauarbeiten;
 36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
 38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
 - 38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
 39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
 40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
 41. Aufstellen von Bauaufzügen.
- (3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch
1. Betriebe, die Gerüste aufstellen,
 2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.
- (4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaus, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden:
1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
 2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
 3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
 4. ingenieurbio-logische Arbeiten aller Art;
 5. Schutzpflanzungen aller Art;
 6. Drainierungsarbeiten;
 7. Meliorationsarbeiten;
 8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.
- (5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht zu einer Belebung der ganzjährigen Bautätigkeit führt.

§ 2 Baubetriebe-Verordnung

Die ganzjährige Beschäftigung wird nicht gefördert insbesondere in Betrieben

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerei;
5. des Glaserhandwerks;

6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaus, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaus;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Nassbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaus;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaus sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaus;
14. und in Betrieben, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

**Gemeinsame Vokationsordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und
der Lippischen Landeskirche**

§ 1

- (1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.
- (2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen* i.V.m. Artikel 40 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.
- (2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.
- (3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.
- (4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom

Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

§ 3

- (1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung voraus.
- (2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

§ 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört.

§ 5 gilt entsprechend.

§ 5

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:
 - a) mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz),
 - b) mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,
 - c) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.
- (2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 eintreten.

§ 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde.

§ 5 gilt entsprechend.

* Rheinland-Pfalz: Art. 34 Verf. Rheinland-Pfalz
Saarland: Art. 29 Abs. 1 Verf. Saarland
Hessen: Art. 57 Abs. 1 Verf. Hessen

§ 7

Eine „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule.

§ 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

§ 9

- (1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.
- (3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

§ 10

- (1) Wird die „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“, die „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ oder die „Kirchliche Bevollmächtigung“ verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung im Einvernehmen mit einem von der Landessynode berufenen Ausschuss, in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19.05./02.11./04.11.1976 (KABl. EKIR 1976, S. 227, KABl. EKvW 1977, S. 25, GVBl. LLK Bd. 6, S. 217) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 2001
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 29. März 2001
Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Detmold, den 13. Dezember 2000

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Erziehungsurlaubsverordnung

9368 Az. 14-12-01-02 Düsseldorf, 18. Dezember 2001

Das Bundeserziehungsgeldgesetz ist zum 1. Januar 2001 geändert worden. Das Land NRW hat bis heute keine Anpassung der Erziehungsurlaubsverordnung vorgenommen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung bereits jetzt über Anträge von bisher nicht Anspruchsberechtigten auf Erteilung von Erziehungsurlaub einschließlich einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes für ab dem 1. Januar 2001 geborene Kinder oder ab diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommene Kinder entschieden wird.

Das Landeskirchenamt

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2001

9135 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 17. Dezember 2001

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I 2001 S. 2945) vom 1. Januar 2002 an von bisher 359 DM auf 186,65 Euro (entspricht 376,69 DM) monatlich, also um 1,69 %, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2002 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2002 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,27
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	6,95
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	7,94
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	8,84
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	9,41

An die Stelle des Betrages von ‚7,23 DM‘ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von ‚3,76 Euro‘.“

Das Landeskirchenamt

Änderung der Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen

vom 14. Dezember 2001

9227 Az. 14-17-02 Düsseldorf, 17. Dezember 2001

I

Die Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen vom 28. April 1994 (KABl. S. 168), zuletzt geändert am 16. Dezember 1995 (KABl. 1996 S. 51), werden wie folgt geändert:

Die in DM ausgewiesenen Beträge der Honorarsätze der Nr. I werden wie folgt durch Beträge in Euro ersetzt:

DM	Euro
25,--	12,--
30,--	15,--
35,--	18,--
70,--	35,--
140,--	70,--
240,--	120,--
280,--	140,--
420,--	215,--
840,--	430,--

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, 14. Dezember 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Gebührenordnung für kirchliche Archive

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12/2001 ist auf den Seiten 375-376 die Gebührenordnung für kirchliche Archive veröffentlicht worden. Versehentlich wurde die Anlage „Gebührentafel“, auf die in § 3 Abs. 2 Bezug genommen wird, nicht abgedruckt. Diese geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

Gebührenordnung für kirchliche Archive
Anlage zu § 3 Abs. 2 Gebührenordnung

Gebührentafel

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1 | Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) bis zu 1 Tag | € 4,00 |
| 2 | Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a und b) je angefangene halbe Stunde | € 10,00 bis 40,00 |
| 3 | Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3): | |
| 3.1 | Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde | € 3,00 |
| 3.2 | Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift | € 3,00 |
| 4 | Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) je Sendung | € 7,00 |
| 5 | Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) werden im Einzelfall Vereinbarungen getroffen, wobei die Höhe der Gebühr sich an der Art des Archivgutes, dem Veröffentlichungsmedium sowie der Auflagenhöhe orientiert. | |
| 6 | Für die Anfertigung von Reproduktionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) durch Mitarbeiter: | |
| 6.1 | Für die Anfertigung von Fotokopien in DIN A 4 | € 0,20 |
| | in DIN A 3 | € 0,40 |
| 6.2 | Für Rückvergrößerungen auf dem Lese-Druckgerät/Readerprinter | € 0,60 |
| 7 | Für die Anfertigung von Reproduktionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) durch die Benutzenden selbst: | |
| 7.1 | bis DIN A 4 | € 0,10 |
| 7.2 | bis DIN A 3 | € 0,20 |

Satzung für die Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr – Haus der Begegnung –

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2001 nach Anhören des Kuratoriums die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr – Haus der Begegnung – in Mülheim an der Ruhr ist eine Bildungsstätte mit Internatsbetrieb in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2

Die Evangelische Akademie behandelt in Bildungsveranstaltungen Grundfragen des persönlichen, beruflichen, kirchlichen und öffentlichen Lebens, um die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu befähigen, in diesen Lebensbereichen verantwortlich zu leben und zu handeln.

§ 3

Um die in § 2 bezeichneten Ziele zu verwirklichen, bietet die Evangelische Akademie Veranstaltungen gemäß § 3 und § 11 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen an.

§ 4

- (1) Die Evangelische Akademie ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes NRW und dient ausschließlich der Weiterbildung.
- (2) Der Träger übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung gewährter Förderungsmittel.

§ 5

- (1) Die Evangelische Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Finanzmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Akademie fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung erhält der Träger nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. § 6
- (1) Für die Dauer von vier Jahren beruft die Kirchenleitung ein Kuratorium sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung der Konzeption der Tagungsarbeit zur Vorlage beim Träger;
 - b) Beschlussfassung über die Tagungsvorhaben der Akademie und über damit zusammenhängende Grundsatzfragen;
 - c) Beratung des Trägers bei der Besetzung von Stellen der Direktorin/ des Direktors und der Studienleiterinnen/ der Studienleiter.

Der Träger kann dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen.

- (3) Das Kuratorium besteht aus:
 - a) bis zu 15 Mitgliedern, insbesondere aus dem Bereich der Kirche, der Politik, der Hochschule, der Arbeitswelt sowie der Publizistik;
 - b) der zuständigen Abteilungsleiterin/dem zuständigen Abteilungsleiter und den zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes.
- (4) Die Direktorin/der Direktor, die Studienleiterinnen und Studienleiter nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 7

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

- (1) Die Direktorin/Der Direktor leitet die Akademie im Auftrage des Trägers.

Sie/Er führt im Auftrage des Trägers die Dienst- und Fachaufsicht über die Studienleiterinnen und Studienleiter und über die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie.

Sie/Er ist im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums für die inhaltliche Arbeit der Akademie verantwortlich.

Sie/Er vertritt unbeschadet der Zuständigkeit des Trägers die Akademie nach außen.
- (2) Die Direktorin/Der Direktor bereitet die Arbeit des Kuratoriums vor. Insbesondere legt sie/er den unter ihrer/seiner Leitung mit den Studienleiterinnen/Studienleitern erarbeiteten Entwurf der Tagungsvorhaben vor.
- (3) Die Kirchenleitung bestellt eine Studienleiterin/einen Studienleiter als Vertretung der Direktorin/des Direktors im Falle der Abwesenheit.

§ 9

- (1) Der Träger beruft im Benehmen mit dem Kuratorium Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen (Studienleiterinnen/Studienleiter).
- (2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter stellt der Träger auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors nach Maßgabe des Stellenplanes an.

§ 10

- (1) Die von der Evangelischen Akademie in Durchführung dieser Satzung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Angebote an Zielgruppen bleiben unberührt.
- (2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Lehrveranstaltungen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, der die Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber der Tagungsleitung vertritt.
- (3) Die Mitwirkung der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer wird darüber hinaus durch Arbeitskreise sichergestellt, die bei der Vorbereitung und Planung von Tagungen mitwirken.

§ 11

Die für die Arbeit der Akademie erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Trägers aufgebracht, so weit nicht die eigenen Einnahmen, Spenden, öffentlichen Mittel und Teilnehmerbeiträge ausreichen.

§ 12

- (1) Der Träger führt die Aufsicht über die Bildungsstätte nach den maßgebenden kirchlichen Vorschriften.
- (2) Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Trägers, die sich aus § 15 Abs. 2 Ziff. 6–8 des Weiterbildungsgesetzes NRW ergeben.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (4) Unbeschadet der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bei der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt.

§ 13

Die Evangelische Akademie arbeitet mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung und Einrichtungen der Hochschulen und wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen gemäß § 5 Weiterbildungsgesetz NRW zusammen. Ihrem Wesen und ihrer Aufgabe entsprechend steht sie in enger Verbindung und Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen. Darüber hinaus erstrebt sie Gedankenaustausch und in gemeinsamen Anliegen Zusammenarbeit mit weltanschaulichen Gruppen, kulturellen Organisationen, Berufsorganisationen und mit Gruppen der politischen Meinungs- und Willensbildung.

§ 14

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.1989 außer Kraft.

Düsseldorf, 26. Oktober 2001

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Satzung
für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt
der Evangelischen Kirchenkreise
Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Leverkusen,
Niederberg und Solingen**

„Bergisches Rechnungsprüfungsamt“

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. Januar 1963 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Synodalrechnergengesetzes vom 11. Januar 1980 erlassen die Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen folgende Satzung:

§ 1

Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die beteiligten Kirchenkreise bilden einen gemeinsamen Prüfungsbereich.
- (2) Zur Erledigung der Prüfaufgaben im gemeinsamen Prüfungsbereich unterhalten die Kirchenkreise ein gemeinsames Rechnungsprüfungsamt. Es führt den Namen „Bergisches Rechnungsprüfungsamt“ (BRPA) und hat seinen Sitz in Mettmann.
- (3) Anstellungskörperschaft ist für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

§ 2

Gemeinsame Versammlung

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BRPA wird eine Gemeinsame Versammlung gebildet.
- (2) Die beteiligten Kreissynodalvorstände entsenden nach jeder Neubildung der Kreissynoden je zwei Mitglieder in die Gemeinsame Versammlung, davon je ein Mitglied auf

Vorschlag der Kreissynodalrechnungsausschüsse. Für die Mitglieder ist je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

- (3) Die Gemeinsame Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung.
- (5) Die gemeinsame Versammlung tritt mindestens jährlich und bei Bedarf zusammen.
- (6) Der Kreissynodalrechner/die Kreissynodalrechnerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.

§ 3

Rechtliche Vertretung

- (1) Die rechtliche Vertretung des BRPA obliegt der Gemeinsamen Versammlung.
- (2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die die Gemeinsame Versammlung im Rahmen ihrer Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem/der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gemeinsamen Versammlung unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreises des/der Vorsitzenden versehen werden. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchenkreise in allen Angelegenheiten als Gesamtgläubiger und -schuldner auf.

§ 4

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

- (1) Die Gemeinsame Versammlung beschließt – soweit nicht auf den Kreissynodalrechner/die Kreissynodalrechnerin delegiert – mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des BRPA, insbesondere über
 1. die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
 3. die Bestellung des Kreissynodalrechners/der Kreissynodalrechnerin,
 4. die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen,
 5. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der übrigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 6. den Erlass von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 7. die Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 u. 3.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung wahrgenommen.

§ 5

Amtsleitung

- (1) Der Kreissynodalrechner/Die Kreissynodalrechnerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des BRPA. Er/Sie regelt den Dienstbetrieb.
- (2) Unbeschadet der Dienstaufsicht durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung untersteht der Kreissynodalrechner/die Kreissynodalrechnerin der Fachaufsicht des jeweiligen Kreissynodalrechnungsausschusses.
- (3) Der Kreissynodalrechner/Die Kreissynodalrechnerin zeichnet die sachliche Richtigkeit bei Kassenanordnungen, die das BRPA betreffen.

§ 6

Kosten; Haushalt

- (1) Für das BRPA wird ein gesonderter Haushaltsplan nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung auf Grundlage der Haushaltszuschüsse der beteiligten Kirchenkreise aufgestellt.
- (2) In entsprechender Anwendung der „Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände B 1“ erhalten die beteiligten Kirchenkreise Punktwerte für die Kriterien, die sie erfüllen. Die Punktwerte sind Basis für den Kostenverteilungsschlüssel. Die Kosten werden im Verhältnis der Punktwerte umgelegt. Abweichende Regelungen im Einzelfall bedürfen einer besonderen Beschlussfassung.
- (3) Die beteiligten Kirchenkreise verpflichten sich, den vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel alle drei Jahre grundsätzlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 7

Dauer; Änderung; Auflösung

- (1) Diese Satzung des BRPA wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anschluss weiterer Kirchenkreise ist durch Änderung der Satzung möglich.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Kirchenkreis ausscheiden will. Das Ausscheiden eines Kirchenkreises aus dem Prüfungsamt ist nur mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch nach einer Frist von drei Jahren nach dem Anschluss, möglich.
- (3) Auch beim Ausscheiden eines Kirchenkreises bleibt die ausscheidende Körperschaft weiter an den Kosten des BRPA beteiligt, solange nach dem Ausscheiden des Kirchenkreises die Personalkosten noch nicht entsprechend der weggefallenen Arbeitsbelastung des BRPA reduziert werden konnten. Die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung erlischt spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden.
- (4) Die Auflösung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Leitungsorgane der beteiligten Kirchenkreise.
- (5) Kommt keine übereinstimmende Beschlussfassung zustande, kann von der Gemeinsamen Versammlung oder einem der beteiligten Kreissynodalvorstände die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Entscheidung der Verwaltungskammer anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angerufen werden, dass er auf einer Rechtsverletzung oder einem Ermessensmissbrauch beruhe (§ 6 Verbandsgesetz).

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.
- (3) Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Barmen, Düsseldorf-Mettmann, Elberfeld, Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen außer Kraft.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, sollten die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll sinngemäß durch das ersetzt werden, was im Zusammenhang mit der Gesamtsatzung gewollt war.

Remscheid, 6. 12. 2001

Siegel

Ev. Kirchenkreis Lennep

gez. Unterschriften

Velbert, 6. 12. 2001

Siegel

Ev. Kirchenkreis Niederberg

gez. Unterschriften

Solingen, 6. 12. 2001

Siegel

Ev. Kirchenkreis Solingen

gez. Unterschriften

Mettmann, 6. 12. 2001

Siegel

Ev. Kirchenkreis
Düsseldorf-Mettmann

gez. Unterschriften

Leverkusen, 6. 12. 2001

Siegel

Ev. Kirchenkreis Leverkusen

gez. Unterschriften

**„Salvatorkirchenmusik“
Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde
Duisburg-Innenstadt**

Satzung**Präambel**

Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt möchte Gemeindemitglieder und andere Personen aus allen Bevölkerungskreisen gewinnen, sich an einer Stiftung zu beteiligen, aus deren Erträgen die kirchenmusikalische Arbeit in der Salvatorkirche Duisburg unterstützt wird.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Salvatorkirchenmusik“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt und hat ihren Sitz in Duisburg.
3. Reicht der Umfang des Stiftungsvermögens dazu aus, soll mit gleicher Zweckbestimmung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts gemäß § 2 Absatz 1 und IV StiftG NW errichtet werden.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist die Unterstützung der Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt bei der Erfüllung folgender Aufgaben an der Salvatorkirche:

1. Förderung kirchlich-musikalischer Zwecke.
2. Förderung von Gottesdiensten und Konzerten.
3. Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Früherziehung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen und kirchenlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 75.000,-- Euro und soll durch Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Zustiftungen sind erwünscht. Das gemeinschaftliche Zustiften als Ausdruck bürgergesellschaftlichen Handelns soll aktiv gefördert werden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
3. Das Kuratorium berät den Vorstand und begleitet die Entwicklung der Stiftung.

§ 6

Aufsicht

Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt trägt die Gesamtverantwortung. Das Presbyterium beaufsichtigt Vorstand und Kuratorium der Stiftung. Es nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt für vier Jahre berufen werden.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten.
3. Vorstandsmitglieder können vom Presbyterium aus wichtigem Grunde abberufen werden.
4. Bei Erreichen des 75. Lebensjahres scheidet die Vorstandsmitglieder aus.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Presbyterium.

§ 9

Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Entscheidungen des Vorstandes müssen einstimmig getroffen werden. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet das Presbyterium.

§ 10

Das Kuratorium

1. Es wird ein Kuratorium von drei bis sieben Personen gebildet, das den Vorstand berät. Dabei sollen Personen des öffentlichen Lebens und Stifter bzw. Stifterinnen in besonderer Weise berücksichtigt werden.
2. Das Presbyterium beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und hält die Verbindung zum Vorstand.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Vorstandsmitglieder werden als Gäste eingeladen.
5. Bei Erreichen des 75. Lebensjahres scheidet die Kuratoriumsmitglieder aus.

§ 11

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung (§ 13 Abs. 1),
 - c) Auflösung der Stiftung (§ 13 Abs. 2),
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

2. Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
3. Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 12

Der Förderkreis

Ein Förderkreis aus Stiftern, Zustiftern und anderen Förderern begleitet die Stiftung und trägt ihr Anliegen in die Öffentlichkeit.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes der Stiftung vom Presbyterium beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Vorstand zuvor zu hören. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Duisburg, 25. 10. 2001 Evangelische Kirchengemeinde
Duisburg-Innenstadt

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 28. November 2001
6570 Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der
Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde
Bad Godesberg
vom 1. Dezember 1997**

Artikel 1

Die Satzung vom 1. Dezember 1997 wird aufgehoben (KABl.-Nr.: 11 vom 20. November 1997, S. 329).

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2001 in Kraft.

Bonn, 26. Juni 2001

Evangelische
Johannes-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel

gez. Unterschrift

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 28. November 2001
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Satzung für das
gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in
Jüchen**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden in gemeinsamen Angelegenheiten vom 18. 01. 1963 (KABl. S 71) haben die Presbyterien der evangelischen Kirchengemeinden Jüchen, Kelzenberg, Otzenrath-Hochneukirch übereinstimmend folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

1. Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Evangelisches Gemeindeamt in Jüchen“ trägt.
2. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Jüchen.
3. Bei Bedarf können durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der Kirchengemeinden durch Satzungsänderung weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Vertretung des Gemeindeamtes

1. Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nimmt der Gemeindeamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
2. Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden für ihre eigenen – vom Gemeindeamt verwalteten – Geschäftsbereiche werden durch diese Satzung nicht berührt.
3. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet nach dem Schlüssel nach § 7 Abs. 1.

§ 3

Leitungsorgan

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 4 aufgeführten Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuss gebildet.

2. Jedes beteiligte Presbyterium entsendet für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums aus seiner Mitte zwei Abgeordnete in den Gemeindeamtsausschuss. Für jede(n) Abgeordnete(n) ist vom Presbyterium aus seiner Mitte je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.
3. Der Gemeindeamtsausschuss wählt aus den Abgeordneten der betreffenden Gemeinden den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Beide dürfen nicht derselben Gemeinde angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Gemeindeamtsausschuss wechselt unter den beteiligten Gemeinden jährlich in einer vom Ausschuss festzulegenden Reihenfolge.
4. Für die Verhandlungen und die Beschlussfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 117 bis 124 KO) sinngemäß.
5. Der Gemeindeamtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr; er muss innerhalb einer Frist von vier Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden es wünscht.

§ 4

Aufgabenbereich des Gemeinsamen Evangelischen Gemeindeamtes

- (1) Dem Gemeindeamt werden für die beteiligten Kirchengemeinden nachstehend Verwaltungsgeschäfte übertragen:
 - a) Führung der Kirchenbücher und Register;
 - b) Verwaltung des Vermögens;
 - c) Hilfe bei der Aufstellung der Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Evangelischen Gemeindeamt Odenkirchen;
 - d) Führung der Barkassen;
 - e) Führung der Lagerkartei, der Vermögens- und Inventar-/Geräteverzeichnisse;
 - f) Verwaltungsmäßige Abwicklung der Gottesdienste, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen;
 - g) Bearbeitung des von den Leitungsorganen zu führenden Schriftwechsels einschließlich der Bearbeitung der Sitzungsvorlagen und der Beschlüsse der Leitungsorgane. Bei Bedarf wird die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamtes zur Beratung und/oder Protokollführung der Sitzungen der Leitungsorgane hinzugezogen;
 - h) Mithilfe bei der Abwicklung des dienstlichen Schriftverkehrs der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - i) Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt kann auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeamtsausschusses für andere, nicht genannte Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten ausführen.
- (3) Bei der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte sind die Bestimmungen der Kirchenordnung und Verwaltungsordnung sowie die sonstigen hierfür geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

Der Gemeindeamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in folgenden, das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- c) Aufsichtsführung über das Gemeindeamt,
- d) Berufung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.

In folgenden Angelegenheiten beschließt der Gemeindeamtsausschuss mit Zustimmung der beteiligten Presbyterien:

- e) Aufstellung und Änderung des Stellenplanes,
- f) Festsetzung der Kostenanteile gemäß § 7 Abs. 1,
- g) Beschlussfassung über die Verwaltungsanweisung bzw. deren Ergänzung oder Änderung,
- h) Investitionen ab DM 3.000,-.

§ 6

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes

1. Sämtliche für das Gemeindeamt zu errichtenden Mitarbeiterstellen werden von den durch den Gemeindeamtsausschuss vertretenen Kirchengemeinden auf das gemeinsame Gemeindeamt übertragen.
2. Das gemeinsame Gemeindeamt trägt sämtliche Personalkosten einschließlich der Kosten, die auf Grund eines Rechtsstreites entstehen.
3. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses wahrgenommen.

§ 7

Verwaltungskosten und -vermögen

1. Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von dem Gemeindeamtsausschuss festgestellten Haushaltsplan festgelegt.
Der Gemeindeamtsausschuss legt – mit Zustimmung aller drei Presbyterien – auch die Kriterien für die von den beteiligten Gemeinden zu zahlenden Umlagen für das Gemeindeamt fest.
2. Das Inventar des bisherigen Gemeindeamtes Jüchen und das, welches in Zukunft für das Gemeinsame Gemeindeamt beschafft wird, wird gemeinsames Eigentum. Rechnungsüberschüsse des Gemeindeamtes werden auf Beschluss des Gemeindeamtsausschusses einer gemeinsamen Rücklage des Gemeindeamtes zugeführt. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Prozentsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenverteilung gilt. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Mitarbeiterstellen des Gemeindeamtes.

§ 8

Verwaltungsanweisung

1. Die Ordnung des Gemeindeamtes wird durch eine Verwaltungsanweisung festgelegt, die vom Gemeindeamtsausschuss beschlossen wird und von allen Presbyterien bestätigt werden muss.

2. Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Gemeinde gesondert zu bearbeiten.
3. Die Änderung der Verwaltungsanweisung und die Übernahme weiterer Verwaltungsgeschäfte ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Gemeinden möglich.

§ 9

Kündigung/Auflösung

1. Diese Satzung gilt bis zum 31. 12. 2005.
2. Rechtsverpflichtungen bzw. Folgekosten, die nach Auflösung des Gemeindeamtes entstehen, sind entsprechend dem zuletzt festgestellten Verteilschlüssel von den beteiligten Kirchengemeinden weiter zu tragen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Änderungen und Aufhebungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien möglich.
3. Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Die Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Jüchen wurde in der vorliegenden Fassung vom 04. 09. 2001 von den Bevollmächtigtenausschüssen der nachstehenden Kirchengemeinden am 11. 09. 2001 beschlossen.

Evangelische Kirchengemeinde
Jüchen

Siegel

gez. Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde
Kelzenberg

Siegel

gez. Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde
Otzenrath-Hochneukirch

Siegel

gez. Unterschrift

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. November 2001
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Diakonische Werk des evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat auf Grund von Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung auf ihrer Tagung am 16. 11. 2001 folgende Satzung für ihr Diakonisches Werk beschlossen:

§ 1

Träger

- (1) Träger des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist der Kirchenkreis.
- (2) Das Werk hat seinen Sitz in Siegburg.
- (3) Der Kirchenkreis als Träger des Diakonischen Werkes und die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kirche ist es, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Demgemäß ist die Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Die sozial-diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrnehmung ihrer Ordnung sowie auf der Grundlage der von der Kreissynode am 15. 06. 1991 verabschiedeten Handreichung einer gemeindenahen Diakonie.

- (2) Für alle Arbeitsgebiete und für alle Mitarbeitenden ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Sie gehören der evangelischen Kirche an. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand unbeschadet erforderlicher kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.
- (3) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen.

Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die:

- Hilfe für Personen in besonderen Problemlagen, wie z.B. sozialschwache Personen und Familien, Ausländer und Flüchtlinge sowie Gefangene und Haftentlassene,
- Hilfe für psychisch kranke und psychisch behinderte Personen,
- Hilfe für Suchtkranke,
- Hilfe für Personen, die der Betreuung im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Regelungen bedürfen, sowie
- Hilfe für Personen in Schwangerschaftskonflikten sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar betreffenden Fragen,

- Förderung des Freiwilligen-Engagements.
- (4) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis An Sieg und Rhein nimmt wahr:
- Die Aufgaben eines Verbandes der freien Wohlfahrts-
pflege gegenüber den öffentlichen Trägern sowie den
anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege;
 - die Unterstützung der Kirchengemeinden und ande-
ren diakonischen Träger im Kirchenkreis bei der Ver-
tretung ihrer Interessen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt das Diakonische Werk ausschließlich und unmittel-
bar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für sat-
zungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf
durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Wer-
kes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-
gütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Verantwortung für das Diakonische Werk liegt bei der
Kreissynode.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode bleiben
vorbehalten:
 - a) Wahl des Kreisdiakonieausschusses und seines Vor-
standes sowie die Wahl seiner Vorsitzenden bzw. sei-
nes Vorsitzenden und deren Vertreterin oder dessen
Vertreters;
 - b) Wahl der Vorsitzenden des Fachbeirates für die
Schwangerschaftskonfliktberatung, ihrer Vertreterin
bzw. ihres Vertreters und der Fachbeiratsmitglieder;
 - c) Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Diako-
nische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis.
Der jährliche Zuschussbetrag basiert auf den von der
Synode festzulegenden Anteilen an der kreiskirch-
lichen Umlage.
Für den Fall, dass die Kreissynode dem Diakonischen
Werk selbst Aufgaben überträgt, wird gleichzeitig ein
entsprechender Beschluss über die Deckung der
Kosten vorgelegt.
 - d) Entlastung der Jahresrechnung;
 - e) Erlass und Änderung der Satzung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand obliegt im Rahmen seiner in
der Kirchenordnung festgelegten Verantwortung insbe-
sondere:
 - a) die Berufung und Entlassung der Geschäftsführerin
bzw. des Geschäftsführers als Leiterin oder Leiter des
Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiako-
nieausschusses;
 - b) die Einstellung und Entlassung der Verwaltungsleiterin
bzw. des Verwaltungsleiters des Diakonischen Werkes
nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und
Grundstücksrechten;

- d) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Renten-
schulden;
 - e) die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finan-
zierung.
- (4) Alle übrigen Aufgaben übernehmen die Organe des Dia-
konischen Werkes unbeschadet des Gesamtleitungsrechts
der Kreissynode.

§ 5

Kreisdiakonieausschuss

- (1) Die Kreissynode beruft zur Erfüllung ihrer diakonischen
Aufgaben den Kreisdiakonieausschuss als Fachaus-
schuss im Sinne der Kirchenordnung.
- (2) Die Kreissynode wählt bis zu sechzehn stimmberechtigte
Mitglieder in den Kreisdiakonieausschuss. Dabei sollen
insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) im Sinne der gemeindenahen Diakonie bis zu dreizehn
Vertreterinnen oder Vertreter aus den Kirchengemein-
den des Kirchenkreises. Jede Region des Kirchen-
kreises muss vertreten sein;
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreissynodal-
vorstandes (Mitglied oder stellv. Mitglied);c) die
Vorsitzende des Fachbeirates für die Schwanger-
schaftskonfliktberatung;
 - d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Diakoni-
schen Werkes.

Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei haupt- oder nebenbe-
rufflich im Diakonischen Werk beschäftigte Mitarbeitende Mit-
glied des Kreisdiakonieausschusses werden.

Die Zahl der Theologinnen bzw. Theologen soll die Zahl der
übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die
Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter des Diako-
nischen Werkes gehören dem Kreisdiakonieausschuss
mit beratender Stimme an.
- (4) Aus den Mitgliedern zu Abs. 2 a) und b) beruft die Kreis-
synode die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die
Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist gleichzeitig
Kreissynodalbeauftragte bzw. Kreissynodalbeauftragter
für Diakonie.

- (5) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses beträgt vier
Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.
- (6) Der Kreisdiakonieausschuss tritt mindestens zweimal
jährlich zusammen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Kreisdi-
akonieausschuss ein. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzen-
de hat den Kreisdiakonieausschuss einzuberufen, wenn
ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der
Verhandlungsgegenstände beantragt.

§ 6

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

- (1) Der Kreisdiakonieausschuss übt die Aufsicht gegenüber
der Geschäftsführung durch seinen Vorstand aus; dieser
berichtet dem Kreisdiakonieausschuss im Rahmen der
regelmäßig stattfindenden Sitzungen.
- (2) Der Kreisdiakonieausschuss hat insbesondere folgende
Aufgaben:
 - a) Er leitet das Diakonische Werk im Rahmen dieser Sat-
zung;

- b) er achtet darauf, dass der diakonische Auftrag im Sinne der vorgegebenen gemeindenahen Diakonie in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden erfüllt wird;
- c) er bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode gemäß der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind;
- d) er übt das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden, seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder durch die Kreissynode aus;
- e) er übt das Vorschlagsrecht für die Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers durch den Kreissynodalvorstand aus;
- f) er übt das Vorschlagsrecht für die Einstellung der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters durch den Kreissynodalvorstand aus;
- g) er stellt den Haushaltsplanentwurf und den Stellenplan des Diakonischen Werkes (Einzelplan 2 des kreiskirchlichen Haushaltes) auf Vorschlag des Vorstandes zur entsprechenden Beschlussfassung durch die Kreissynode fest;
- h) er genehmigt die Beschlussfassung des Vorstandes über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Diakonischen Werkes und deren Deckung und stellt die Jahresrechnung des Werkes (Einzelplan 2 des kreiskirchlichen Haushaltes) auf Vorschlag seines Vorstandes zur entsprechenden Beschlussfassung durch die Kreissynode fest;
- i) ihm wird die Erstellung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk übertragen;
- j) er entscheidet über die Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Vereinigungen;
- k) er übt im Rahmen der Gründung und Besetzung von Organen eigenständiger Einrichtungen ein Vorschlagsrecht gegenüber den kreiskirchlichen Leitungsgremien aus;
- l) er nimmt die Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen entgegen;

§ 7

Vorstand des Kreisdiakonieausschusses

- (1) Dem Vorstand des Kreisdiakonieausschusses gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses als geborenes Mitglied,
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie
 - c) drei Mitglieder, die als Gemeindeglieder zum Presbyteramt in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises An Sieg und Rhein befähigt sind bzw. als Pfarrerin oder Pfarrer der Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein angehören.
- Für den Fall, dass das Mitglied des Kreissynodalvorstandes auch das Amt der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses inne hat, wird ein weiteres Mitglied gemäß Satz 1 gewählt.

Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer darf insgesamt nicht höher als zwei sein.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Pfarrerin oder Pfarrer sein. Sollte die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein, so muss

die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht hauptamtlich oder nebenamtlich Mitarbeitende des Diakonischen Werkes sein.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter gehören dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

- (2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses von der Kreissynode gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird das Ersatzmitglied durch den Kreissynodalvorstand bis zu nächsten Tagung der Kreissynode berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

- (4) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. § 8

Aufgaben des Kreisdiakonieausschuss-Vorstandes

Aufgaben des Kreisdiakonieausschuss-Vorstandes sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung über Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen und Einzelentscheidungen in besonderen Fällen.
- b) Entwurf der Haushaltspläne und der Stellenpläne zur Weiterleitung an den Kreisdiakonieausschuss.
- c) Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Kreisdiakonieausschuss.
- d) Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung.
- e) Selbstständige Mittelbewirtschaftung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsansatzes für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- f) Regelung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gem. § 127 Abs. 4 der Verwaltungsordnung.
- g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitenden, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft.
- h) Vertretung des Diakonischen Werkes bei notariellen Erklärungen.

Bevollmächtigungen sind möglich.

§ 9

Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und seines Vorstandes

- (1) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlungen und die Beschlussfassungen des Kreisdiakonieausschusses und seines Vorstandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und seines Vorstandes können Gäste eingeladen werden.
- (2) Über die Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und seines Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das dem Kreissynodalvorstand zugeleitet wird.

§ 10

Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Zur Beratung in besonderen fachlichen Belangen der Schwangerschaftskonfliktberatung beruft die Kreissynode

de einen Fachbeirat und aus seiner Mitte die Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- (2) Dem Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung gehören bis zu neun stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung des Fachbeirates ergibt sich im Wesentlichen aus den rechtlichen/tatsächlichen Beratungsvorgaben. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes gehört dem Fachbeirat mit beratender Stimme an.
- (3) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlungen und die Beschlussfassungen des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung gelten ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- (4) Über die Sitzungen des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein Protokoll zu führen, das dem Kreisdiaconieausschuss und dem Kreissynodalvorstand zugeleitet wird.

§ 11

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kreisdiaconieausschusses und seines Vorstandes, Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kreisdiaconieausschusses und seines Vorstandes obliegt
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der beiden Gremien;
 - b) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - c) die Vertretung des Diakonischen Werkes gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Behörden, soweit dies nicht dem Superintendenten vorbehalten ist;
 - d) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben aus Abs. 1 nach Delegation durch den Vorstand wahr. Dann ist sie bzw. er verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Führung der laufenden Geschäfte. Sie bzw. er hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes zu achten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter vertreten.

§ 12

Siegelführung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt das Siegel des Diakonischen Werkes nach den Siegelrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (2) Zudem wird das Führen des Siegels des Diakonischen Werkes der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter übertragen.

§ 13

Anordnungsbefugnis

- (1) Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden wird der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer die Kassenanordnungsbefugnis für das Diakonische Werk übertragen. Im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird die Anordnungsbefugnis auf die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter übertragen.
- (2) Für die Fachbereiche (Abteilungen) wird die Anordnungsbefugnis außerdem auf die Leiterinnen bzw. die Leiter des jeweiligen Bereiches übertragen.

§ 14

Finanzierung

Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus dem Zuschuss des Kirchenkreises, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushalt und die Kasse des Diakonischen Werkes werden als Teil des Gesamthaushaltes und der Kasse des Kirchenkreises An Sieg und Rhein geführt.
- (2) Für die Führung und Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

§ 16

Auflösung

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die für das Werk bestimmten Mittel und Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis An Sieg und Rhein zu verwenden.

§ 17

In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein“ in der Fassung vom 01.07.1995 (KABI vom 25.09.1995) außer Kraft.

Siegburg, 17. 11. 2001

Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Sieg und Rhein

Siegel

gez. Unterschriften

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

7121 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 14. Dezember 2001

Kirchengemeinde: Essen-Borbeck-Vogelheim

Kirchenkreis: Essen-Nord

Umschrift des Kirchensiegels:

Ev. Kirchengemeinde
Essen-Borbeck-Vogelheim

Das Landeskirchenamt

6852 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 13. Dezember 2001

Kirchengemeinde: Otzenrath-Hochneukirch

Kirchenkreis: Gladbach-Neuss

Umschrift des Kirchensiegels:

Ev. Kirchengemeinde
Otzenrath-Hochneukirch

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Kai Berger am 11. November 2001 in der Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf.

Pfarrerin z.A. Kornelia Imig am 21. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord.

Pfarrerin z.A. Beate Jaeschke am 11. November 2001 in der Kirchengemeinde Uchtelfangen.

Pfarrerin z.A. Gabriele Kräuter am 21. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Bergneustadt.

Pfarrer z.A. Frank Meißburger am 4. November 2001 in der Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele.

Pfarrer z.A. Oliver Rouß am 18. November 2001 in der Luther-Kirchengemeinde Solingen.

Pfarrer z.A. Martin Schmitz-Bethge am 21. Oktober 2001 in der Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid

Pfarrer z.A. Maik Sommer am 30. September 2001 in der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Tanja Bodewig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Josef Groß in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Sabine Haag in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Michael Kalisch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Ulrich Lüders in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Pankoke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Mary-Sabine Richter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Albrecht Roebke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Armin Rosen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Josef Sukopp in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrerin Sabine Haag mit Wirkung vom 15. Oktober 2001 die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Aachen (Gemeindeverzeichnis S. 95).

Pfarrer Michael Kalisch mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiedenest (Gemeindeverzeichnis S. 115).

Pfarrer Armin Rosen mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daaden (Gemeindeverzeichnis S. 122).

Pfarrer Dr. Ulrich Lüders mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Dinslaken (Gemeindeverzeichnis S. 178).

Pfarrer Friedehelm Waldhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Dinslaken (Gemeindeverzeichnis S. 178).

Pfarrer Andreas Mann mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade (Gemeindeverzeichnis S. 181).

Pfarrer Josef Groß mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 11. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (Gemeindeverzeichnis S. 198).

Pfarrerin Tanja Bodewig mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven (Gemeindeverzeichnis S. 328).

Pfarrerin Sabine Pankoke mit Wirkung vom 1. November 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lechenich (Gemeindeverzeichnis S. 409).

Pfarrerinnen Mary-Sabine Richter mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Roxheim (Gemeindeverzeichnis S. 483).

Pfarrer Albrecht Roebke mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Gemeindeverzeichnis S. 553).

Pfarrer Oliver Ploch mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Argenthal (Gemeindeverzeichnis S. 572).

Pfarrer Josef Sukopp mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die 3. Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde Bonn (Gemeindeverzeichnis S. 161).

Freistellung:

Pfarrer Wolfgang Kemper, Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2007 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 386).

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Hartmut Wölk, Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Helmut Keus, Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, zum Superintendenten, und die Wahl der Pfarrerin Erika Holthaus, Stadtkirchenverband Essen, zur Skriba des Kirchenkreises Essen-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Eberhard Kenntner, Kirchengemeinde Rheinbach, zum Superintendenten und die Wahl des Pfarrers Christian Werner, Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, zum Assessor des Kirchenkreises Bad Godesberg – Voreifel.

Die Wahl des Pfarrers Jochen Remy, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 1. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Leverkusen.

Berufen/Ernennungen Beamtenstellen:

Kirchengemeinde-Inspektor Hans-Jürgen Adams von der Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, Gemeindeamt Köln Süd-West, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Marion Beckes vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin zur Anstellung i.K.

Kirchengemeinde-Amtmann Jörg Eumann vom Ev. Gemeindeamt der sechs Gemeinden Alt-Duisburgs zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Studienrat z.A. i.K. Stephan Fehlau vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Beatrix Jantzen von der Viktoriaschule Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Dirk Jodeleit vom Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Regierungs-Hauptsekretär Ahmed Jungmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär von der Kirchengemeinde Wickrathberg.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Gabriele Nettelbeck von der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg, zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Birgit Röhrig von der Kirchengemeinde Lüttringhausen zur Kirchengemeinde-Amtfrau (Gemeindeverzeichnis S. 436).

Kirchenverwaltungsrat Werner Ruddat vom Rentamt des Kirchenkreises Kleve zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Obersekretärin Cornelia Spandöck vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zur Kirchenverwaltungs-Hauptsekretärin.

Kirchengemeinde-Amtsrat Martin Stapelfeldt vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss zum Kirchengemeinde-Verwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Claudia Weber vom Rentamt des Kirchenkreises Kleve zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau. Kirchenverwaltungs-Amtsrat Bernd Windorf vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Düsseldorf zum Kirchenverwaltungsrat (Gemeindeverzeichnis S. 196).

Eintritt in den Ruhestand:

Studiendirektor Michael Locher vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Dezember 2001.

Realschullehrerin i.K. Renate Prediger von der Ev. Realschule Burscheid mit Ablauf des 30. September 2001.

Pfarrer Helmuth Wirths, Stadtkirchenverband Köln (11. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge), mit Wirkung vom 1. Februar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 365).



Simon Petrus antwortete: Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens; und wir haben geglaubt und erkannt: Du bist der Heilige Gottes.

Johannes 6,68-69

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Jochen Köhler am 17. November 2001 in Darmstadt, zuletzt Pfarrer im Dienst der Ev. Frauenhilfe im Rheinland (Intertat); geboren am 14. Mai 1926 in Breslau/Niederschlesien; ordiniert am 26. März 1955 in Berlin.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 161).

In der Christuskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. November 2001 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 304).

In der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 494).

In der Kirchengemeinde Alstaden, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 501).

Pfarrstellenausschreibungen:

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist die Stelle der Diakoniepfarrerin/des Diakoniepfarrers (Gemeindeverzeichnis S. 197) zum 1. April 2002 wieder zu besetzen. Sie/Er ist Vorstandsvorsitzende/r des Vorstandes der Diakonie in Düsseldorf (DiD) und hat die Aufgabe, alle diakonischen Belange der 25 Düsseldorfer Kirchengemeinden gegenüber der Stadt und anderen Partnern in der sozialen Arbeit zu vertreten sowie innerkirchlich das diakonische Engagement zu fördern. Insbesondere hat sie/er die Aufgabe, gemeinsam mit den drei anderen Vorstandsmitgliedern die DiD verantwortlich zu leiten. Diakonie in Düsseldorf ist zentrale diakonische Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinden und Verband der Wohlfahrtspflege. Sie ist tätig in Bereichen der Jugend- und Familienhilfe, der Gefährdetenhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Suchtkrankenhilfe und der Altenhilfe (acht Leben-im-Alter-Zentren). Die Arbeit geschieht in offenen Formen und zahlreichen Einrichtungen der genannten Fachbereiche. Zur Diakonie in Düsseldorf gehören rund 1.200 hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Jahresetat beträgt ca. 100 Mio. DM. Erwartet werden von der Pfarrerin/dem Pfarrer theologische Kompetenz im Dialog mit den humanwissenschaftlich orientierten Berufen, der Wille zur Personalführung, die Fähigkeit, in betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen denken und handeln zu können, die aktive Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit, bei allem die Erfahrung und das persönliche Geschick zur Vertretung von Diakonie im öffentlichen und kirchlichen Bereich. Nähere Auskünfte erteilen Stadtsuperintendent Albrecht unter der Tel.-Nr. (02 11) 65 55 55, Pfarrer Georg Gerstenberg Tel.-Nr. (02 11) 13 90 90. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreisverband Düsseldorf, Stadtsuperintendent, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Kaiserswerth sucht für ihren 1. Pfarrbezirk eine Pfarrerin/einen Pfarrer zum 1. November 2002. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde hat ca. 6.000 Gemeindeglieder in 3 Bezirken, 3 Pfarrstellen mit 4 Pfarrerinnen und Pfarrern, 5 Predigtstätten mit 3 Gemeindezentren und einem Gemeindefreizeitpunkt. Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte und eine Jugendeinrichtung der Offenen Tür. Zwei namhafte Kantoreien mit einem breit gefächerten kirchenmusikalischen Angebot sind zusammen mit der Kinder- und Jugendarbeit Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit. Der Pfarrbezirk umfasst die Stadtteile Kaiserswerth, Kalkum und Wittlaer mit ca. 2.900 Gemeindegliedern. Zur Stadtkirche gehört ein geräumiges Pfarrhaus. Die Stadtkirche war Predigtstätte Theodor Fliedners. Es besteht eine traditionsreiche Verbindung zur Kaiserswerther Diakonie. Mit der katholischen Ortsgemeinde gibt es eine sehr gute Zusammenarbeit. Vielfältige Kontakte bestehen zu den örtlichen Vereinen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindegliederfahrung, die/der mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern in guter Zusammenarbeit die Gemeinde leitet. Verkündigung, Unterricht und Seelsorge sind Schwerpunkte der zu besetzenden Stelle. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 208. Nähere Auskünfte erteilen Pfr. Hermann Bauer, Vors.

des Presbyteriums, Tel.: (0211) 40 02 14, oder der Kirchmeister, Wilfried Dinger, Tel.: (0211) 40 23 45. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller sucht für ihre 1. Pfarrstelle (75% Dienstumfang) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat ca. 6.600 Gemeindeglieder, drei Pfarrbezirke, zwei Predigtstätten und vier Gemeindezentren. Zur 1. Pfarrstelle gehört das Gemeindezentrum Am Hackenbruch 86 mit einer viergruppigen Kindertagesstätte. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen/Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung; Bewährtes fortführen (Gottesdienstangebote im Gemeindezentrum, Begleitung der bestehenden Gruppen) und eigene Impulse setzen; Wert legen auf partnerschaftliche Teamarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; Erfahrungen mitbringen in der Begleitung von Kindertagesstätten. Besonders wichtig ist der Gemeinde die Fortführung einer bestehenden Caféarbeit sowie der Aufbau einer Besuchsdienstarbeit. Die Predigtstätte des 1. Pfarrbezirkes (Schlosskirche) liegt im 2. Pfarrbezirk der Gemeinde. Die Zusammenarbeit (u.a. im Bereich des Konfirmandenunterrichts) mit dem Pfarrer des 2. Pfarrbezirks und den beiden Mitarbeiterinnen, die bezirksübergreifend arbeiten, soll fortgeführt werden. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKIR, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Jörg Langenhorst, Tel.: (02 11) 7 59 83 00, und Pfarrer Dietmar Silbersiepe, Tel.: (02 11) 22 9 02-22. Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Goch, Kirchenkreis Kleve, ist zum 1. Mai 2002 im Dienstumfang von 100 % mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer/einem Pfarrehepaar durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber hat sich aus persönlichen Gründen vom Dienst freistellen lassen. Der Inhaber der 2. Pfarrstelle ist Superintendent und wird durch einen Pfarrer z.A. entlastet. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde (4.600 Gemeindeglieder) ist eine Diasporagemeinde (15 % Anteil an der Bevölkerung); sie hat eine Predigtstätte, ein Gemeindehaus, eine integrative Kindertagesstätte und eine Seniorenwohnanlage. Bezirksbezogen sind Seelsorge und Kasualien; alle anderen Dienste sind bezirksübergreifend geregelt und werden nach Besetzung der Pfarrstelle neu aufgestellt. Das vor einem Jahr beschlossene Leitbild der Gemeinde soll mit Hilfe vorliegender Konzepte für die unterschiedlichen Arbeitsfelder bis zum Jahr 2005 umgesetzt werden. Daran beteiligt sind zusammen mit der Pfarrerin/den Pfarrern eine große Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitender und als hauptamtlich Mitarbeitende eine Jugendleiterin, eine Sekretärin, ein Kantor, ein Küster und die Erzieherinnen/Erzieher der Kindertagesstätte. Das Presbyterium wünscht sich theologisch profilierte Bewerberinnen und Bewerber, die teamfähig sind, über kommunikative Kompetenz verfügen, Bewährtes schätzen und neue Impulse einbringen. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. In Goch, einer Kleinstadt am linken unteren Niederrhein, sind alle Schulformen vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 339. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkrei-

ses Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch, zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Goch. Auskünfte erteilt die stellvertretende Presbyteriumsvorsitzende Gisela Klaus, Tel.-Nr. (0 28 23) 1 82 93.

Im Kirchenkreis Köln-Nord ist die Einzelpfarrstelle der Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf in Bergheim ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Quadrath-Ichendorf ist Stadtteil der Kreisstadt Bergheim und hat ca. 15.000 Einwohner. Der Kirchengemeinde gehören etwa 2.600 Mitglieder an. In der Gemeinde gilt das unierte Bekenntnis mit lutherischem Katechismus. Die Gemeinde ist durch Besuchsdienst und Hauskreise auf missionarische Arbeit ausgerichtet. Diese Ansätze möchten ausgebaut werden. Der Gottesdienst steht deutlich im Mittelpunkt des Gemeindelebens und wird unter aktiver Beteiligung der Gemeindeglieder gefeiert. Der Bewerber/die Bewerberin sollte hierbei die Verkündigung des Wortes Gottes zu seinem/ihrem Schwerpunkt machen. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde erwarten einen kooperativen Führungsstil und kreative Ermutigung und Betreuung ihrer Aufgaben. Hier sollte der Bewerber/die Bewerberin von Gott gegebene Gaben erkennen und fördern. Aus vorgenannten Gründen sollte der Bewerber/die Bewerberin bereits auf mehrjährige Erfahrungen in der Gemeindearbeit zurückblicken können. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 386. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Ernst-Hartwig Steege, Tel. (0 22 71) 98 14 21. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27 in 50823 Köln. Die Kirchengemeinde Becherbach im Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht für die durch Pensionierung frei gewordene Pfarrstelle ab sofort einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit einem Dienstumfang von 75 %. Bisher war die Stelle voll besetzt. Die Besetzung erfolgt durch das Presbyterium. Becherbach liegt etwa 8 km südlich von Kirn/Nahe und bildet zusammen mit Heimweiler und Otzweiler eine ländliche Kirchengemeinde mit langer Tradition. Wir haben drei Predigtstätten und sind mit rund 900 Gemeindegliedern eine kleine Gemeinde. Für die Gemeindearbeit steht ein Gemeindehaus zur Verfügung, das vielfältige Möglichkeiten bietet. Gewachsene Schwerpunkte in der Gemeindearbeit sind die Kirchenmusik, Senioren- und Frauenarbeit und der Kindergottesdienst. Ein Kirchenchor, ein Kinderchor und Flötengruppen sollen in Zukunft von der Kantorin weiter geführt werden. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen, biblisch orientierten Verkündigung; aufgeschlossen sind gegenüber neuen Gottesdienstformen, Bewährtes fortführen und eigene Ideen einbringen. Wir erhoffen uns neue Impulse in der Jugendarbeit. Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der offen auf Menschen zugeht und einfühlsam ist in der Seelsorge. Ein geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden. Am Ort gibt es einen kommunalen Kindergarten. Alle Schularten befinden sich in Kirn. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 476. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Becherbach über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrer Hartmut Eigemann, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Wolfgang Schneider, Becherbach, Tel.: (0 67 57) 3 29. Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiebelskirchen, Kirchenkreis Ottweiler,

ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 518. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Ottweiler, Blißstraße 2, 66564 Ottweiler zu richten.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Essen-Überruhr sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n B-Kirchenmusiker/in Teilzeit 75 % Eingruppierung nach BAT-KF IVb/IVa. Unsere Erwartungen sind u.a.: 1. Qualifiziertes Orgelspiel; 2. Intensive Chorarbeit; 3. Musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; 4. Einsatz von neuen geistlichen Liedern und elektronischen Instrumenten. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören: 1. Gottesdienste und Amtshandlungen (ohne Bestattungen); 2. Leitung des Kirchenchores; 3. musikalische Arbeit mit Kindern, vokal u. instrumental; 4. Mitgestaltung von Gottesdiensten in besonderer Form; 5. Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen; 6. Planung und Gestaltung von 4 Konzerten (2 Kirchenmusiken und 2 Kammerkonzerten) im Jahr. Wir bieten folgende Ausstattung an: Orgel mit 19 Registern auf 2 Manualen und Pedal (Fa. Paschen, Kiel, 1984) in der Stephanuskirche (gute Akustik!); Flügel und 2 Klaviere in den 3 Gemeindehäusern; 2 Keyboards und Orffsche Instrumente. Unsere Gemeinde gehört zum Kirchenkreis Essen-Süd, hat 3 Gemeindebezirke mit derzeit 2,5 Pfarrstellen (2 Pfarrer, 1 Pfarrerin) und ca. 5.600 Gemeindegliedern. Vor Ort sind 4 Grundschulen und 1 Gymnasium. Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr v. Bergen, Tel. (02 01) 58 39 34, sowie Pfr. Keßler, Tel. (02 01) 58 57 55. Bewerbungen bitte bis zum 31. Januar 2002 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Langenberger Straße 434a, 45277 Essen.

Stellenausschreibungen

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes):

In der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Aachen ist zum 1. Oktober 2002 die Stelle eines/einer Gemeindepädagogen/pädagogin, Diakon/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen/pädagogin zu besetzen. Nachdem unser bisheriger Kollege nach langjähriger Tätigkeit in der ESG in den Ruhestand geht, möchten wir wieder mit einem kompletten Team arbeiten. Als ESG sind wir präsent an den Hochschulen der Stadt Aachen (RWTH/Fachhochschulen), an denen die naturwissenschaftlich-technischen Fächer dominieren. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die Lust hat mit Studierenden zu arbeiten und mit uns gemeinsam Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule zu bauen. Neben der Mitarbeit im Gesamtzusammenhang der ESG hat die zu besetzende Stelle zwei Arbeitsschwerpunkte: – Die Beratung ausländischer Studierender: Ca. 6.000 der 37.000 Studierenden Aachens kommen aus dem Ausland, so dass Internationalität ein Merkmal der Hochschulen und auch unserer Arbeit ist. Für viele der ausländischen Studierenden ist das Studium in Deutschland mit großen persönlichen, sozialen und finanziellen Problemen verbunden. Die Beratung und Begleitung dieser Studierenden sowie die Hilfe bei der Lösung ihrer Probleme im Kontext ökumenischer Diakonie bildet einen der Schwerpunkte der zu besetzenden Stelle. – Das Wohnheim der ESG: 52 Studierende aus 17 Ländern wohnen im Wohnheim der ESG. Der neue Kollege/Die neue Kollegin soll Ansprechpartner sein für alle An gelegenheiten, die das Woh-

nen und Zusammenleben in unserem Wohnheim betreffen. Dazu gehören die Kooperation mit den verschiedenen studentischen und nichtstudentischen Gruppen und Gremien, die das Zusammenleben im Haus gestalten, sowie deren Koordination. Das Entwickeln und Einbringen neuer eigener Ideen ist erwünscht. Wir bieten: ein interessantes Arbeitsgebiet, eine unbefristete Vollzeitstelle und Vergütung nach BAT-KF. Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird erwartet. Wir freuen uns auf eine/n Kollegin/Kollegen, der/die Lust hat, mit uns gemeinsam das Leben in der ESG Aachen zu gestalten. Bewerbungen bitte bis zum 23. Februar 2002 an die Evangelische Studierendengemeinde Aachen, Nizzaallee 20, 52072 Aachen, E-Mail: esg@rwth-aachen.de. Auskunft erteilt gerne: Pfarrerin Erika Meier, Tel.: (02 41) 9 18 67-13 Die Dom-Kirchengemeinde Wetzlar sucht zum nächstmöglichen Termin zur Besetzung ihrer Jugendleiterstelle eine(n) Hauptamtliche(n) (100 %) oder zwei Hauptamtliche im Teilzeitarbeitsverhältnis (50 %). Die Gemeinde besteht aus zwei Bezirken, die in einem konstruktiven Miteinander nach gemeinsamen Perspektiven sucht. Im Bezirk Gnadenkirche gibt es ein großes Interesse an einem gezielten Aufbau der Jugendarbeit mit Gruppen und Kreisen, wobei Sie mit der Unterstützung durch Pfarrer und Presbyter/-innen rechnen dürfen. Im Bezirk Dom erwartet Sie ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, welches sich darauf freut, die bereits vorhandenen Strukturen weiterzuentwickeln und Neues zu wagen. Wir wünschen uns Bewerber/-innen mit einer lebendigen Beziehung zu Christus, die es gewohnt sind, im Team und gabenorientiert zu arbeiten. Offenheit für den örtlichen CVJM und die Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis werden vorausgesetzt. Ihre Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Ein Büro im Evangelischen Dom-Gemeindehaus steht Ihnen zur Verfügung; bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an das Presbyterium der Evangelischen Dom-Kirchengemeinde, z. Hd. des Vorsitzenden, Presbyter Volker Bähr, Am Anger 4, 35578 Wetzlar, Tel.: (0 64 41) 7 55 92.

Für unsere Buchhaltung suchen wir, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Mülheim an der Ruhr, für eine unbefristete Anstellung ab dem 01. April 2002 oder früher eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung für den mittleren Dienst (1. Verwaltungsprüfung) für unsere Kasse und Buchhaltung. Der Aufgabenbereich umfasst die 2. stellvertretende Kassenleitung und die Buchhaltung für mehrere Rechtsträger. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, bei der aus organisatorischen Gründen eine Stellenteilung nicht möglich ist; die Bewertung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b/V e BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 20.02.2002 zu richten an den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, Auskünfte erteilt Frau Pötz, Telefon: (02 08) 30 03-1 38.

Literaturhinweise:

Raum – Klang – Klangraum. **Die Kampher-Orgel in der evangelischen Kirche Friedrichsfeld.** Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld. Voerde [2001], ca.10 Bl., Abb.

Ein Rückblick auf 75 Jahre Evangelischer Kindergarten der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg. Festschrift zum 30-jährigen Bestehen des Kindergartens Friedrichallee. Hg. im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg. Bonn 2001, 67 S., Abb. Karl Friedrich Wurmnest: **Die Anfänge der evangelischen Gemeinde Hilden (1562–1650).** Hg. von Karl Friedrich Wurmnest. Neubearb. von Ernst Huckenbeck. Hilden 2001, 178 S., Abb. (Chronik der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden 1)

Kirchen in Kerpen. Ausstellung im Haus für Kunst und Geschichte vom 07.09. bis 15. 11. 2001 zum Tag des offenen Denkmals. Bearb.: Susanne Harke-Schmidt. [Veranstalter: Stadt Kerpen, Stadtarchiv ...]. Kerpen: Stadtarchiv 2001, 111 S., Abb.

30 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Lank. Daten und Fakten aus der Geschichte der Gemeinde. Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Lank. Meerbusch [2001], 97 S., Abb.

150 Jahre Kirche in Leitersweiler. Hg.: Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel. Texte: Jan O. Eckhoff. St. Wendel 2001, ca. 25 Bl., Abb.

150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Merzig 1851–2001. Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Merzig. Merzig 2001, 35 S., Abb.

Frohe Botschaft in Bildern. **Familiengottesdienste in Mülheim, Brauneberg und Andel von 1980 bis 2000,** hg. von Eduard Guthoff. 1. Aufl. Spiesen-Elversberg: Luther-Ed. Elversberg 2001, 59 S., Abb.

Auf einen Blick - **evangelisch am linken unteren Niederrhein.** Evangelischer Kirchenkreis Kleve. Hrsg.: Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit u. Ev. Kirchenkreis Kleve. Stand: Juli 2001. Kleve 2001, ca. 28 Bl., Abb.

Fünzig Jahre evangelische Kirche Overath 1951–2001. Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Overath. Overath 2001, 78 S., Abb.

Werner Scheler: **Chronik der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf.** Goch-Pfalzdorf [2000], 171 S.

Klaus Bambauer: **Aus der Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe im Kirchenkreis Wesel 1901 bis 2001.** Wesel: Histor. Arbeitskreis 2001, V, 108 S., Abb. (Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein: Beiheft 17)

Joachim Conrad: **Karl Ludwig Rug – Leben und Werk.** Blieskastel: Ed. Europa 2001, 68 S., Abb. (Thema : Monographien zur Kunst- und Kulturgeschichte der Saarregion 11)

Erste Schritte wagen. **Eine Orientierungshilfe für die Begegnung von Kirchengemeinden mit ihren muslimischen Nachbarn.** Hg. von der Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Wuppertal 2001, 49 S., Abb.

Mit allem Freimut zu reden dein Wort. **Hundert Jahre Evangelischer Pfarrverein im Rheinland 1901–2001.** Friedhelm Maurer; Reinhard Schmidt-Rost (Hg.). Rheinbach: CMZ-Verlag 2001, 266 S., Abb. (Dokumente aus Theologie und Kirche 2)

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
